



Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in - wenn Prüfung in Berlin abgelegt	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in - wenn Prüfung in Berlin abgelegt

Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in an Personen, die die staatliche Prüfung in Berlin bestanden haben.

Voraussetzungen

- **Erfolgreich abgelegte staatliche Prüfung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in**

Erforderliche Unterlagen

- **Lehrgangsbescheinigung**
- **Gültiger Personalausweis oder Reisepass**
- **Führungszeugnis der Belegart "0" (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde),**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
das direkt vom Bundesamt für Justiz an das LAGeSo gesandt wird.
Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- **Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches oder berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/erklarung_strafverfahren.pdf)
- **Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf)
Die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Formulare

- **Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/antrag-berufsbezeichnung_inland_ohnepflege.pdf?ts=1715331002)

Gebühren

85,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers - Berliner Krankenpflegehilfegesetz (BlnKPHG) § 1 Abs. 1**

(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KrPflHGBEpP1>)

Weiterführende Informationen

- **Erläuterung zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerin**

(<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/artikel.661899.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.